Ortssatzung

über die Regelung der Bebauung für das Gebiet

" Zwischen Landwehr und Lehrberg "

in der Stadt L a a s p h e

- - -

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), der §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433)und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) wird durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Oktober 1963 und 16. April 1964 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan der Stadt Laasphe im Maßstab 1 : 1000 für das Gebiet "Zwischen Landwehr und Lehrberg" wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes "Zwischen Landwehr und Lehrberg" gilt als "Reines Wohngebiet" im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962.

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich nach § 17 der Baunutzungsverordnung.

§ 3

1. Im Baugebiet zwischen Kalteborn, Puderbacher Weg, dem Friedhof " Am Lehrberg " und dem Weg Nr. 44 ist nur die Errichtung einstöckiger Gebäude zulässig.
2. Form und Neigungswinkel des Daches sowie die Firstrichtung des Bauwerkes unterliegen keinen örtlichen Vorschriften.
3. Zur Durchgrünung des Siedlungsgebietes ist auf je 150 qm eines Baugrundstückes ein großkroniger Baum anzupflanzen.
4. Auf den unmittelbar am Puderbacher Weg gelegenen Parzellen sind die Gebäude mit Firstrichtung parallel zum Hang zu errichten.
5. Uber Ausnahmen von der in Abs. 1 vorgeschriebenen Geschoßzahl bei der Bebauung der in Abs. 4 genannten Parzellen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde nach Anhörung der Stadt Laasphe.

§ 4

1. Im Baugebiet zwischen Puderbacher Weg und Zwischen Landwehr werden die Parzellen 75, 76 und 77 im Rahmen des Bebauungsplanes mehrstöckig bebaut. Die auf diesen Parzellen zu errichtenden Gebäude tragen Satteldächer von 30 Grad. Ihre Geschoßzahl soll von der 3-geschossigen zur Talseite hin auf 2-geschossige Bauweise abnehmen.
2. Auf den übrigen Parzellen dieses Baugebietes ist nur die Errichtung zweistöckiger Gebäude zulässig. Als Dächer dieser Bauten werden Sattel- oder Walmdach mit 30 bis 52 Grad Neigung gemäß der Mehrheit der benachbarten Gebäude zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde nach Anhörung der Stadt Laasphe.

3. Die im Bebauungsplan eingezeichneten Baufluchtlinien sind einzuhalten.

§ 5

In den in §§ 1 und 2 genannten Baugebieten dürfen geneigte Dächer nur mit dunkel engobierten Dachpfannen oder Schiefer gedeckt werden.

§ 6

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung in Kraft.

Laasphe, den 16. April 1964

Der Bürgermeister:
gez. Botho Prinz zu Wittgenstein

Für die Richtigkeit der Abschrift
Laasphe, den 27. JULI 1964
Der Stadt- u. Amtsdirektor
i. A.

Stadt Laasphe